

Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Miltenberg

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung, der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) erlässt der Landkreis Miltenberg folgende Satzung:

§ 1

Förderung in qualifizierter Kindertagespflege

(1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Miltenberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten qualifizierten Tagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, soweit erforderlich, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die qualifizierte Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 bis 14 Jahren) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(3) Die qualifizierte Kindertagespflege soll Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen und ergänzen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person zu fördern. Sie soll insbesondere auch den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(4) Die qualifizierte Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Tagespflege angeboten. Die Inanspruchnahme der ergänzenden Tagespflege ist nur möglich, wenn das zu betreuende Kind zusätzlich eine Betreuungseinrichtung besucht und die dort angebotene maximale Betreuungszeit zur Deckung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs nicht ausreicht und an die bestehende Betreuung anschließt.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege des Landkreises Miltenberg setzt voraus, dass

1. die Zuständigkeit des Landkreises Miltenberg nach den Vorschriften des SGB VIII gegeben ist,
2. die Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII erfüllt sind,
3. die Antragstellung für das Kind durch die Erziehungsberechtigten beim Landratsamt Miltenberg (Amt für Kinder, Jugend und Familie) vor Beginn der Leistung erfolgt ist und
4. die qualifizierte Tagespflegeperson durch das Landratsamt Miltenberg vermittelt wird.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Eine Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege kann in den Fällen, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht, evtl. auch ergänzend gewährt werden. Nur wenn die Eltern durch die Wohnortgemeinde nachweisen können, dass sie sich rechtzeitig um einen Kindergartenplatz gekümmert (mind. 6 Monate vorher) und bis zum 3. Lebensjahr des Kindes noch keinen Betreuungsplatz bekommen haben, kann Kindertagespflege weiter gewährt werden.

(2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Insbesondere müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG im Umfang von mindestens 100 Stunden teilgenommen haben und jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Weiterhin müssen sie dazu bereit sein, auch unangemeldete

Kontrollen zuzulassen. Die erforderliche Qualifizierung ist auch bei Vorliegen einer pädagogischen Berufsausbildung gegeben. Bei Vorliegen der Kriterien des § 43 SGB VIII bedürfen die Tagespflegepersonen außerdem der Erlaubnis.

(3) Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nicht, soweit die Tagespflegeperson mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

(4) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden qualifizierten Tagespflegepersonen.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Beitragspflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich nur zur Tagzeit (6.00 bis 20.00 Uhr). In Ausnahmefällen kann auch eine in die Nachtzeit hineingehende Betreuung gefördert werden. In der Regel darf die tägliche Betreuungszeit zehn Stunden nicht überschreiten und nur geringfügig (höchstens zwei Stunden) außerhalb des Betreuungszeitkorridors von 6.00 bis 20.00 Uhr liegen.

§ 3 Personal

(1) Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder ist durch geeignetes Personal im Sinne des SGB VIII und des BayKiBiG gesichert.

(2) Die qualifizierten Tagespflegepersonen sind selbstständig tätig und nicht beim Landkreis Miltenberg angestellt. Die Möglichkeit der Tätigkeit von Tagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis besteht.

(3) Im Falle einer Ersatzbetreuung besteht Anspruch seitens der qualifizierten Ersatztagespflegeperson auf ein entsprechendes Entgelt.

§ 4 Geldleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen

(1) Die laufende Geldleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen wird für jeden Tag gewährt, an dem Betreuung tatsächlich stattfindet. Sie umfasst

1. eine monatliche Sachaufwandspauschale,
2. einen monatlichen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung,
3. einen monatlichen Qualifizierungszuschlag,
4. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ,
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Erstattung ergibt sich aus den Einnahmen des Förderbetrags (ohne Sachaufwand) für die Kindertagespflege.

Die monatliche Sachaufwandspauschale nach Abs. 1 Nr. 1 wird bei einer Betreuung im Elternhaus nicht gewährt.

(2) Die Sachaufwandspauschale sowie der Anerkennungsbetrag je Kind sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen. Sie verringern bzw. erhöhen sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten Betreuungszeit (§ 5 Abs. 1). In den Fällen, in denen das Betreuungsverhältnis wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist (§ 11) erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats endet, ohne dass in diesem Zeitraum tatsächlich noch eine

Betreuungsleistung erbracht wird, wird die Zahlung an die Tagespflegeperson bis zum Ablauf des Betreuungsverhältnisses fortgesetzt.

(3) Die Zuschüsse zur Altersvorsorge sowie zu den Versicherungen nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 erfolgen zweckgebunden. Die Tagespflegeperson muss einen Antrag auf Übernahme der Sozialleistungen stellen und entsprechende Verwendungsnachweise vorlegen. Die Zuschüsse werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal gewährt. Bei einer freiwilligen Altersvorsorge wird ein Zuschuss bis zur Höhe des hälftigen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Dieser wird auch dann gewährt, wenn sich in der Tagespflegestelle ein weiteres Tagespflegekind eines anderen Kostenträgers befindet. Besteht aufgrund der Tagespflegetätigkeit eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht, wird ein Zuschuss bis zur Hälfte des festgesetzten Rentenversicherungsbeitrages gewährt. Er verringert sich um zweckgleiche Leistungen anderer Jugendämter. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt die Beiträge zur Unfall- und Krankenversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfall-, Renten- oder Krankenversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

(4) Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bleiben jedoch krankheits- und urlaubsbedingte und sonstige Fehlzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr unberücksichtigt. Beginnt oder endet die Tätigkeit als Pflegeperson im Laufe des Kalenderjahres, verringert sich die Zahl der unberücksichtigt bleibenden Abwesenheitstage um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Tätigkeit der Pflegeperson nicht ausgeübt wird.

§ 5 Betreuungszeiten

(1) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Tagespflegeperson in Form eines Förderantrags durch den Landkreis Miltenberg festgesetzt.

(2) Im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze folgende Buchungskategorien (tägliche Buchungszeit bei 5-Tage-Woche) angeboten:

1. Regelbetreuung und ergänzende Tagespflege:

- a) mehr als 1 bis 2 Stunden (Regelbetreuung mind. 10 Wochenstunden)
- b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (über 10 bis 15 Wochenstunden)
- c) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (über 15 bis 20 Wochenstunden)
- d) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (über 20 bis 25 Wochenstunden)
- e) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden (über 25 bis 30 Wochenstunden)
- f) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden (über 30 bis 35 Wochenstunden)
- g) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden (über 35 bis 40 Wochenstunden)
- h) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden (über 40 bis 45 Wochenstunden)
- i) mehr als 9 bis maximal 10 Stunden (über 45 bis 50 Wochenstunden)

(2) Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

(3) Wenn es die Gegebenheiten bei der qualifizierten Tagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Tagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.

(4) Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit dem Träger der qualifizierten Kindertagespflege

(Landkreis Miltenberg) und der qualifizierten Tagespflegeperson abgestimmte Änderungen des Aufenthalts bei der qualifizierten Tagespflegeperson (z.B. wegen Arztbesuch oder sonstiger Verhinderung der Eltern usw.).

(5) Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Diese sind bis spätestens zum 15. des vorherigen Monats dem Jugendamt schriftlich durch einen neuen Förderantrag zu melden. Urlaubs- und Krankheitszeiten des Kindes bleiben dabei unberücksichtigt.

(6) Betreuungsort ist die eigene Wohnung der Tagespflegeperson. Im Falle der Großtagespflege kann hiervon abgewichen werden.

§ 6

Krankheit des Kindes und Gesundheitsvorsorge, Anzeige

(1) Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz nicht entsprechen, dürfen die jeweilige qualifizierte Tagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung und ähnlichem nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit und ähnlichem ist die qualifizierte Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der qualifizierten Tagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 7

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

(1) Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Tagespflegepersonen, die ihr Kind betreuen, suchen.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis Miltenberg Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z.B. Umzug) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(3) Kommen die Erziehungsberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihren Auskunftspflicht nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Haftung

(1) Der Landkreis haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege ergeben.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der qualifizierten Tagespflegeperson zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem benannten Vertreter abgeholt werden und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

(3) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den Personensorgeberechtigten bzw. bei Kindern, die alleine nach Hause gehen dürfen, mit Verlassen der Pflegeperson/Pflegestelle.

§ 9 Unfallversicherungsschutz

Kinder, die bei qualifizierten Tagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Tagespflegeperson und während des Aufenthalts bei der qualifizierten Tagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 10 Kündigung/Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten. Die Kündigung ist mit einer Frist von 4 Wochen (maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) zum Monatsende gegenüber dem Landkreis Miltenberg schriftlich zu erklären. Zeitgleich mit der Kündigung haben die Personensorgeberechtigten auch die Tagespflegeperson hierüber schriftlich zu informieren. Die Zahlung an die Tagespflegeperson wird bis zum Ende des Tagespflegeverhältnisses nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 weitergeführt. Im Ausnahmefall kann das Betreuungsverhältnis im Einvernehmen mit der Tagespflegeperson und dem Landkreis auch abweichend von der vorgenannten Kündigungsfrist beendet werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Beenden die Eltern das Tagespflegeverhältnis unter Missachtung der unter Absatz 1 genannten Kündigungsfrist, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, insbesondere zur Erstattung der entgangenen Förderung nach dem BayKiBiG, verpflichtet.

§ 11 Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine qualifizierte Tagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
3. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet oder
5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 12 Kostenbeitrag

Für die Betreuung wird von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Beitrags richtet sich nach der Kostenbeitragsatzung in der Tagespflege des Landkreises Miltenberg.

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft und gilt bis zum Erlass einer neuen Satzung.

Miltenberg, den _____

Jens Marco Scherf
Landrat